



Nutzungs- und Entgeltordnung für die „Sporthalle am Schindbühel“ des Marktes Jettingen-Scheppach

§ 1

Begriffsdefinitionen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Sporthalle „Schindbühel“ des Marktes Jettingen-Scheppach, mitsamt den für den Betrieb der Halle notwendigen Außenanlagen. Sie befindet sich auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1831 und 1832, jeweils Gemarkung Jettingen. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt nicht für den Calisthenics-Park.
- (2) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind Sportvereine, Gruppierungen, Privatpersonen und sonstige juristische oder natürliche Personen, deren Ziel die Ausübung des Breitensports ist.
- (3) Verantwortliche sind natürliche Personen, die im Auftrag der Nutzungsberechtigten handeln. Gleiches gilt für deren Stellvertreter.
- (4) Unter Sportausübung ist eine regelmäßige und wiederkehrende, aber auch einzelne bzw. vereinzelte sportliche Betätigung zu verstehen.
- (5) Sportveranstaltungen sind sämtliche Einzelveranstaltungen, die nicht unter die Nrn. I und II der Anlage zu dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zu zählen sind.

§ 2

Allgemeine Nutzungsregeln

- (1) Der Markt Jettingen-Scheppach stellt die Sporthalle „Schindbühel“ zur ausschließlichen Sportausübung durch die Nutzungsberechtigten zur Verfügung.
- (2) Die Nutzungsberechtigten schließen mit dem Markt Jettingen-Scheppach eine dauerhafte Nutzungsvereinbarung bei regelmäßiger Nutzung, bzw. eine Einzelnutzungsvereinbarung bei einzelnen Sportveranstaltungen ab. Die Nutzungsvereinbarung wird vom Markt Jettingen-Scheppach erstellt und ist ausschließlich mit Unterschrift des 1. Bürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Person gültig.
- (3) Die Nutzung kann seitens des Marktes aus triftigen Gründen untersagt, bzw. die Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Solche liegen z. B. vor, wenn größere Bau-, Reparatur-, Sanierungs-, oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden. Eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis kann ebenfalls widerrufen werden, wenn der Übungs- oder Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt, oder gegen die in §§ 4 und 5 genannten Richtlinien verstoßen wird.
- (4) Wird die Sporthalle für Aufgaben und Zwecke des Marktes Jettingen-Scheppach benötigt, so hat er stets ein vorrangiges Nutzungsrecht.

- (5) Im Falle eines Widerrufs der Nutzungserlaubnis besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer anderen Sportstätte, oder Schadensersatz.
- (6) Das Hausrecht an der Sporthalle liegt beim Markt Jettingen-Scheppach. Es wird durch den 1. Bürgermeister, dessen Stellvertreter, oder einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.

§ 3

Nutzung und Nutzungsvereinbarung

- (1) Die Nutzungsvereinbarung wird auf Antrag geschlossen. Die von den Nutzungsberechtigten im Antrag übermittelten, dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Nutzungszeiten bilden die Grundlage für die Nutzung und werden in einem Hallenbelegungsplan festgelegt. Anträge auf Änderungen der Hallenzeiten sind schriftlich oder elektronisch bis spätestens 01. November des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Markt zu stellen.
- (2) Anträge zur Durchführung von einzelnen Sportveranstaltungen (z. B. Turniere o. ä.) sind mindestens einen Monat vor dem Termin beim Markt Jettingen-Scheppach zu stellen.
- (3) Die Überlassung an Dritte (Untervermietung) ist unzulässig.

§ 4

Nutzungsrichtlinien

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte hat eine/n Verantwortliche/n, sowie eine/n Stellvertreter/in mit Namen, Vorname, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit zu benennen und dem Markt bereits bei Antragstellung mitzuteilen. Nachträgliche Änderungen bei Verantwortlichen bzw. Stellvertreter/innen sind dem Markt ebenfalls unverzüglich zu melden. Die Verantwortlichen bzw. deren Stellvertreter/innen müssen volljährig sein.
- (2) Die dem Markt gemeldeten Verantwortlichen erhalten einen Schlüssel für die Sporthalle. Dieser darf ausschließlich bei Verhinderung und nur an die dem Markt gemeldeten Stellvertreter/innen weitergegeben werden. Von diesen ist der Schlüssel unverzüglich nach Beendigung der Stellvertretung wieder den Verantwortlichen zu übergeben. Eine direkte Weitergabe zwischen Verantwortlichen und/oder Stellvertretungen ist nicht zulässig. Nach endgültiger Beendigung der Nutzung oder bei etwaigen Änderungen sind die Schlüssel an den Markt zurückzugeben.
- (3) In der Sporthalle ist ein Belegungsbuch zu führen. Die Verantwortlichen bzw. die Stellvertreter/innen sind verpflichtet, sich vor jeder Nutzung vollständig in dieses einzuschreiben.
- (4) Die genehmigte Nutzung ist an die vereinbarten Zeiten, den vereinbarten Ort und den im Antrag angegebenen Personenkreis gebunden. Sollte eine Nutzungseinheit entfallen, so gilt § 10 entsprechend.
- (5) Die Nutzungsberechtigten, bzw. deren Verantwortliche und Stellvertreter/innen erhalten vor erstmaliger Nutzung der Sporthalle eine Einweisung, in der sie über die Technik, Verfahrensabläufe und weitere Nutzungsdetails informiert werden. Sie sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln und diese in dem Zustand zu halten, in dem sie

übernommen wurden. Wird bereits vor Beginn der Nutzung ein unsachgemäßer Zustand festgestellt, ist dies dem Markt Jettingen-Scheppach unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls mit Fotos o. ä. zu belegen.

- (6) Notausgänge und Fluchtwege müssen in der vollen Breite freigehalten werden. Die Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten. Sicherheitseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in Ihrer Wirkungsweise und Sichtbarkeit nicht eingeschränkt werden.
- (7) Die Nutzungsberechtigten übernehmen während der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht (auch Räum- und Streupflicht) für die Sporthalle und der ihr zuzurechnenden Außenanlagen.
- (8) Für die ordnungsgemäße Reinigung nach erfolgter Nutzung hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Sie hat so zu erfolgen, dass die anschließenden Nutzungseinheiten reibungslos stattfinden können. Ist eine Reinigung in einem über eine Besenreinmachung hinausgehenden Umfang erforderlich, so dürfen Reinigungsmittel nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Markt verwendet werden. Macht eine Nutzung eine professionelle Reinigung notwendig, so entscheidet der Markt darüber, ob diese durch Reinigungspersonal des Marktes oder durch eine externe Reinigungsfirma erfolgt.
- (9) Die Nutzungsberechtigten stellen den Markt, seine Bediensteten oder Beauftragten von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die ihnen selbst, ihren Verantwortlichen, Bediensteten, Beauftragten, Helfern oder sonstigen Dritten für Schäden, in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten entstehen können. Die Haftung umfasst alle durch die Nutzung auftretenden Risiken und Schäden, auch wenn diese nicht schuldhaft verursacht wurden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, solche unverzüglich beim Markt Jettingen-Scheppach anzuzeigen. Auf das Recht des Marktes auf Schadensersatz nach den einschlägigen Regelungen des BGB wird hingewiesen.
- (10) Sofern die Nutzungsberechtigten nicht über Dachverbände o. ä. ausreichend versichert sind, ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Markt Jettingen-Scheppach auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Verhaltensrichtlinien

- (1) Der Halleninnenraum, sowie der Gymnastikraum dürfen nur in Sportkleidung betreten werden. Hierzu zählen insbesondere Sportschuhe mit nicht abfärbender Sohle. Schuhe, die mit Spikes oder Stollen versehen sind, dürfen in der Halle nicht getragen werden. Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen abzustellen. Das Umkleiden ist nur in den Umkleieräumen gestattet. Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art ist nicht zulässig.
- (2) Werden Sport- und/oder Übungsgeräte benutzt, so sind sie nach Beendigung wieder an die zur Lagerung vorgesehenen Plätze zu verbringen.
- (3) Es dürfen sich nicht mehr als 200 Zuschauer zeitgleich in der Sporthalle aufhalten.
- (4) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.

- (5) Speisen und Getränke dürfen nur im dafür vorgesehenen Cateringbereich verzehrt werden. Für die Bereitstellung und Ausgabe von Speisen und Getränken sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Geschirr ist sauber gespült und abgetrocknet in den dafür vorgesehenen Schränken zu verstauen.
- (6) Der Stromverbrauch, sowie bei Nutzung von Wasch- und Duschräumen der Wasserverbrauch, sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Beim Verlassen der Sporthalle ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist, die Fenster geschlossen und die Zu- und Ausgänge der Sporthalle ordnungsgemäß verschlossen sind.
- (7) Personen mit ansteckenden Krankheiten ist das Betreten der Sporthalle untersagt.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (9) Spätestens mit Rückgabe der Schlüssel muss die Halle wieder in dem Zustand sein, in dem sie übernommen wurde. Mit Rückgabe des Schlüssels endet das Nutzungsverhältnis. Die überlassenen Räumlichkeiten werden anschließend von einem Beauftragten des Marktes Jettingen-Scheppach abgenommen.

§ 6 Aufsicht

Die Sporthalle darf nur unter Aufsicht der Verantwortlichen bzw. den Stellvertreter/innen genutzt werden. Sie tragen Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs. Sie haben die Halle als Erste zu betreten, als Letzte zu verlassen und die Nutzungs- sowie Verhaltensrichtlinien durchzusetzen.

§ 7 Entgelt

- (1) Der Markt Jettingen-Scheppach erhebt für die Nutzung der Sporthalle ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage zu dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. Diese gilt mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung als akzeptiert.
- (2) Bei den festgelegten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Ihnen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen. Sie wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.
- (3) In den Entgelten sind die Nebenentgelte für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, sowie Nutzung der Dusch- und Wasch-, sowie der Umkleieräume enthalten.
- (4) Für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren wird das Entgelt auf ein Viertel reduziert. Bei Gruppen gilt dies ab einem Anteil von Kindern bzw. Jugendlichen von mindestens 50 %. Auf Verlangen ist dem Markt ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 8 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind die Nutzungsberechtigten. Bei Sportveranstaltungen, die von mehreren Nutzungsberechtigten gemeinsam durchgeführt werden, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9
Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind 10 Tage nach Zustellung der Rechnungen zur Zahlung fällig.
- (2) Bei dauerhafter, regelmäßig wiederkehrender Nutzung erfolgt die Abrechnung halbjährlich anhand des Hallenbelegungsplans nach Stunden. Einzelveranstaltungen werden unverzüglich nach endgültiger Beendigung der jeweiligen Veranstaltung abgerechnet.
- (3) Der Markt Jettingen-Scheppach behält sich das Recht vor, bei einzelnen Sportveranstaltungen einen Kostenvorschuss in Höhe des voraussichtlichen Entgelts zu verlangen.

§ 10
Ausfall von regelmäßigen Nutzungszeiten und Sportveranstaltungen

- (1) Wird – bei regelmäßiger Nutzung – ein Termin spätestens einen Arbeitstag zuvor abgesagt, so wird kein Entgelt erhoben. Andernfalls wird die Belegung in Rechnung gestellt.
- (2) Wird eine Sportveranstaltung bis eine Woche vor dem Veranstaltungstag abgesagt, so wird kein Entgelt erhoben. Andernfalls wird sie in Rechnung gestellt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 22.07.2022



Böhm
1. Bürgermeister

**Anlage zur Nutzungs- und Entgeltordnung
für die Sporthalle "Schindbühel" des Marktes Jettingen-Scheppach**

| I. regelmäßige Nutzung durch örtliche Vereine (mit und ohne Eintritt) | | | | |
|--|----------------|----------------|----------------|--------------------|
| Bereich | Übungsbetrieb | Punktspiele | Wettkämpfe | Lehrgänge Dachorg. |
| ganze Halle | 27,00 €/Stunde | 13,50 €/Stunde | 13,50 €/Stunde | 15,00 €/Stunde |
| je Hallenteil | 9,00 €/Stunde | 4,50 €/Stunde | 4,50 €/Stunde | 5,00 €/Stunde |
| Gymnastikraum | 6,00 €/Stunde | 3,00 €/Stunde | 3,00 €/Stunde | 2,00 €/Stunde |
| Cateringbereich | 2,00 €/Stunde | 2,00 €/Stunde | 2,00 €/Stunde | 2,00 €/Stunde |

| II. regelmäßige Nutzung durch auswärtige Vereine und Sonstige (mit und ohne Eintritt) | | | | |
|--|----------------|----------------|----------------|--------------------|
| Bereich | Übungsbetrieb | Punktspiele | Wettkämpfe | Lehrgänge Dachorg. |
| ganze Halle | 30,00 €/Stunde | 15,00 €/Stunde | 30,00 €/Stunde | 15,00 €/Stunde |
| je Hallenteil | 12,00 €/Stunde | 6,00 €/Stunde | 12,00 €/Stunde | 5,00 €/Stunde |
| Gymnastikraum | 9,00 €/Stunde | 4,50 €/Stunde | 9,00 €/Stunde | 2,00 €/Stunde |
| Cateringbereich | 2,00 €/Stunde | 2,00 €/Stunde | 2,00 €/Stunde | 2,00 €/Stunde |

| III. Einzelnutzung für Sportveranstaltungen | | | | |
|--|-----------------------|--|--|--------------|
| Bereich | örtliche Vereine | | auswärtige Vereine / Sonstige Benutzer | |
| | mit und ohne Eintritt | | ohne Eintritt | mit Eintritt |
| ganze Halle | 300,00 €/Tag | | 350,00 €/Tag | 400,00 €/Tag |
| je Hallenteil | 100,00 €/Tag | | 150,00 €/Tag | 200,00 €/Tag |
| Gymnastikraum | 70,00 €/Tag | | 100,00 €/Tag | 150,00 €/Tag |
| Cateringbereich | 10,00 €/Tag | | 10,00 €/Tag | 10,00 €/Tag |

Hinweis:

Für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren (bei Gruppen ab einem Anteil von min. 50 % Kindern und Jugendliche) werden die Entgelte auf ein Viertel reduziert.